

ÜBERSETZUNG

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1914 |
| Urteil Nr. 103/2001 vom 13. Juli 2001 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 25 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 2. Dezember 1999 in Sachen I. Guillaume gegen die Stadt Namur, dessen Ausfertigung am 20. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Führt Artikel 25 § 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, ergänzt durch Artikel 18 Absatz 1 des Dekrets vom 17. Juli 1998 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts, nicht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und eine ungerechtfertigte Diskriminierung herbei, was die Personalmitglieder des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens im Verhältnis zu den Personalmitgliedern des offiziellen Unterrichtswesens und den Personalmitgliedern des subventionierten freien Unterrichtswesens betrifft, wobei er gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstößt, indem er bestimmt, daß die Entscheidung, ein prioritäres zeitweiliges Personalmitglied zu entlassen, wirksam und vollstreckbar ist, ehe die zuständige Einspruchskammer ihr Gutachten abgegeben hat, während einerseits Artikel 36 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens bestimmt, daß vor der Entlassung eines prioritären zeitweiligen Personalmitglieds der Einspruchskammer ein Vorschlag zur Begutachtung vorgelegt wird und der Organisationsträger nach erfolgter Notifikation dieses Gutachtens seinen Beschluß faßt, und andererseits Artikel 43 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals (...) der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, (...) -unterricht ebenfalls bestimmt, daß vor der Entlassung eines prioritären zeitweiligen Personalmitglieds der Einspruchskammer ein Vorschlag zur Begutachtung vorgelegt wird und der Minister nach erfolgter Notifikation dieses Gutachtens seinen endgültigen Beschluß faßt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 25 § 1 des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, ergänzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Dekrets vom 17. Juli 1998 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts.

B.1.2. Artikel 25 § 1 des obengenannten Dekrets vom 6. Juni 1994 bestimmte vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 17. Juli 1998:

« Art. 25. § 1. Der Organisationsträger kann zeitweilig eingestelltes Personal unter folgenden Voraussetzungen entlassen:

1. Das nichtprioritäre Personalmitglied kann mit einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen entlassen werden.

Diese Entlassung wird, bei Strafe der Nichtigkeit, begründet.

Das zeitweilige Personalmitglied, das seine Kündigung erhalten hat, kann innerhalb von zehn Tagen nach deren Notifikation gegen die Entlassungsentscheidung bei der Einspruchskammer Klage einlegen.

Diese Kammer übergibt dem Organisationsträger ein Gutachten innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen ab dem Eingangsdatum der Klage.

Die Entscheidung wird durch den Organisationsträger innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer getroffen.

2. Wenn es sich um ein prioritäres zeitweiliges Personalmitglied im Sinne von Artikel 24 § 1 handelt, wird das gleiche Verfahren wie in [Nr. 1] angewandt, aber das Gutachten der Einspruchskammer ist dann bindend für den Organisationsträger.

§ 2. [...] »

B.1.3. Artikel 25 § 1 Nr. 1 ist durch Artikel 18 Nr. 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 unter Hinzufügung eines neuen Absatzes abgeändert worden, in dem festgelegt wird, daß die Klage keine aussetzende Wirkung hat. Diese Bestimmung ist am 1. September 1998 in Kraft getreten.

Dem Verweisungsrichter zufolge ist diese - seiner Meinung nach interpretative - Dekretsänderung auf das Entlassungsverfahren anwendbar, für das am 1. April 1996 entschieden worden ist und dessen Ordnungsmäßigkeit vor ihm beanstandet wird.

B.2. Dem Verweisungsrichter zufolge besteht der beanstandete Behandlungsunterschied darin, daß im subventionierten offiziellen Unterricht die Entscheidung, ein prioritäres zeitweiliges Personalmitglied zu entlassen, vollstreckbar ist, noch ehe die Einspruchskammer ihr Gutachten abgegeben hat, während in den zwei anderen Unterrichtsnetzen die zuständige

Behörde eine solche Entscheidung erst nach der Notifikation des Gutachtens der Einspruchskammer fällt.

B.3. Das auf die prioritären zeitweiligen Personalmitglieder im Unterricht der Französischen Gemeinschaft und im subventionierten freien Unterricht anwendbare Entlassungsverfahren, hinsichtlich dessen das Personal des subventionierten offiziellen Unterrichts unterschiedlich behandelt wird, ist festgelegt durch den königlichen Erlaß vom 22. März 1969 bzw. durch das Dekret vom 1. Februar 1993.

Hinsichtlich des offiziellen Unterrichts der Französischen Gemeinschaft bestimmen die Artikel 42 und 43 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittelschulunterricht, technischen, Fortbildungs- und Kunstunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes »:

« Art. 42. Ein prioritäres zeitweiliges Personalmitglied kann auf den begründeten Vorschlag des Schulleiters oder des zuständigen Inspektors hin entlassen werden. Dieser Vorschlag wird dem prioritären zeitweiligen Personalmitglied dann vorgelegt, wenn er abgefaßt wird. Das prioritäre zeitweilige Personalmitglied versieht diesen Vorschlag mit einem Sichtvermerk, datiert ihn und gibt ihn innerhalb von zehn Tagen wieder zurück.

Art. 43. Das prioritäre zeitweilige Personalmitglied, gegen das ein begründeter Entlassungsvorschlag abgefaßt wird, kann innerhalb von zehn Tagen eine Beschwerde beim Schulleiter einreichen, der ihm am selben Tag den Empfang dieser Beschwerde bestätigt.

Der Schulleiter übermittelt die Beschwerde am Empfangstag dem Minister. Dies geschieht durch Vermittlung des zuständigen Inspektors, wenn dieser den Entlassungsvorschlag aufgesetzt hat. Sobald der Minister die Beschwerde erhalten hat, leitet er sie an die Einspruchskammer weiter. Diese Kammer gibt dem Minister innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Empfang der Beschwerde ein Gutachten ab.

Das Personalmitglied wird auf eigenen Antrag hin von der Einspruchskammer angehört. Es kann den Beistand eines Anwalts, eines Verteidigers aus den Reihen der im aktiven Dienst stehenden oder pensionierten Personalmitglieder des Unterrichts der Französischen Gemeinschaft oder eines Vertreters einer zugelassenen Gewerkschaftsorganisation in Anspruch nehmen.

Das Nichterscheinen des Personalmitglieds oder seines Vertreters hindert die Einspruchskammer nicht daran zu befinden.

Der Minister trifft eine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gutachtens. Wenn innerhalb dieser Frist keine ministerielle Entscheidung vorliegt, dann gilt das Gutachten der Einspruchskammer als Entscheidung.

Für das prioritäre zeitweilige Personalmitglied, das entlassen wird, wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten. »

Artikel 36 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens bestimmt:

« § 1. Das zeitweilig eingestellte Personalmitglied kann mit einer begründeten Kündigungsfrist von vierzehn Tagen entlassen werden, es sei denn, es ist auf der Grundlage von Artikel 34 § 1 Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden. Das Personalmitglied wird vorab zu einer Anhörung aufgerufen. Sowohl von dem Aufruf zur Anhörung als auch von den Gründen, die den Organisationsträger zur Entlassung des Personalmitglieds veranlassen, muß es mindestens fünf Arbeitstage vor der Anhörung entweder mittels Einschreibens mit Empfangsbestätigung oder mittels ausgehändigten Schreibens mit Empfangsbestätigung benachrichtigt werden. Bei seiner Anhörung kann das Personalmitglied sich von einem Anwalt, einem Verteidiger aus den Reihen der im aktiven Dienst stehenden oder pensionierten Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichts oder von einem Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation beistehen oder vertreten lassen. Das Verfahren wird in gültiger Weise fortgesetzt, wenn das ordnungsgemäß aufgerufene Personalmitglied nicht zur Anhörung erscheint oder sich dabei nicht vertreten läßt.

Wenn das Personalmitglied auf der Grundlage von Artikel 34 § 1 Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, kann es mit einer vierzehntägigen Frist unter der Voraussetzung entlassen werden, daß die zuständige Einspruchskammer vorab ein begründetes Gutachten abgegeben hat.

Wenn das Personalmitglied auf der Grundlage von Artikel 34 § 1 Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und eine freie Stelle einnimmt, kann es mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist unter der Voraussetzung entlassen werden, daß die zuständige Einspruchskammer vorab ein begründetes Gutachten abgegeben hat.

§ 2. In den in § 1 Absätze 2 und 3 genannten Fällen schickt der Organisationsträger dem Personalmitglied unmittelbar per Einschreiben eine Abschrift des Antrags auf ein Gutachten der Einspruchskammer.

Die Einspruchskammer übermittelt ihr begründetes Gutachten dem Organisationsträger innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Erhalt dessen Antrags.

Der Organisationsträger gibt ggf. die Gründe dafür an, daß dem Gutachten nicht gefolgt wird.

§ 3. Das Personalmitglied und der Organisationsträger werden durch die Einspruchskammer angehört.

Das Personalmitglied kann sich von einem Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation, von einem Anwalt oder von einem Verteidiger aus den Reihen der im aktiven Dienst stehenden oder pensionierten Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichts beistehen oder vertreten lassen.

Der Organisationsträger kann sich von einem Anwalt, von einem Verteidiger aus den Reihen der Mitglieder der Organisationsträger einer gleichartigen Einrichtung oder von einem Vertreter einer Vereinigung, die die Interessen dieser Organisationsträger wahrnimmt, beistehen oder vertreten lassen.

Das Nichterscheinen des Personalmitglieds oder seines Vertreters sowie das Nichterscheinen des Organisationsträgers oder dessen Vertreters hindert die Einspruchskammer nicht daran zu befinden.

§ 4. Wenn es sich um einen Religionslehrmeister oder -lehrer handelt, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde des betreffenden Kultes erforderlich, falls diese Behörde besteht. »

B.4. Der Verweisungsrichter befragt den Hof über die Vereinbarkeit des in B.2 dargelegten Behandlungsunterschied mit Artikel 24 § 4 der Verfassung, der bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen. »

B.5. Trotz der unmittelbaren Vollstreckbarkeit einer Entlassung, die zu ihren Ungunsten ohne vorherige Intervention einer Einspruchskammer beschlossen wurde, stehen den prioritären zeitweiligen Lehrkräften im subventionierten offiziellen Unterricht Garantien zu, über die die Lehrkräfte in den beiden anderen Unterrichtsnetzen nicht verfügen; dies muß berücksichtigt werden, um zu urteilen, ob der beanstandete Behandlungsunterschied gerechtfertigt ist oder nicht.

Im subventionierten offiziellen Unterricht fällt die Entscheidung zur Entlassung einer prioritären zeitweiligen Lehrkraft nämlich, je nach dem Fall, unter die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Provinzialrats, der meistens auf den Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bzw. des Ständigen Ausschusses hin befindet; daraus folgt, daß, neben der eventuellen Intervention eines Mitglieds der Schulinspektion, die Entscheidung zur Entlassung einer zeitweiligen Lehrkraft notwendigerweise im subventionierten offiziellen

Unterricht - im Gegensatz zu den beiden anderen Unterrichtsnetzen - eine Entscheidung ist, die durch ein Kollegialorgan getroffen wird.

Außerdem unterliegt die Entlassung durch eine Gemeinde- oder Provinzialbehörde der Kontrolle durch die aufsichtsführenden Behörden, einer Kontrolle, die sich nicht nur auf die Gesetzlichkeit der Entlassung bezieht, sondern auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Allgemeinwohl. Den Lehrkräften in den beiden anderen Unterrichtsnetzen steht dieser zusätzliche Schutz, der noch zu den eventuellen gerichtlichen Klagen hinzukommt, nicht zu.

Schließlich ist, wie schon erwähnt, im Gegensatz zu den beiden anderen Unterrichtsnetzen, je nach dem Fall der Provinzialorganisationsträger oder der Gemeindeorganisationsträger verpflichtet, sich nach dem Gutachten der Einspruchskammer zu richten; wenn dieses Gutachten sich gegen die Entlassung ausspricht, dann ist der Organisationsträger verpflichtet, seine Entlassungsentscheidung rückgängig zu machen.

B.6. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Garantien und insbesondere unter Berücksichtigung des bindenden Charakters des Gutachtens der Einspruchskammer scheint nicht nachgewiesen zu sein, daß die prioritären zeitweiligen Lehrkräfte des subventionierten offiziellen Unterrichts einem Entlassungsverfahren unterliegen, das insgesamt ungünstiger ist als jenes, das auf die gleichen Lehrkräfte in den beiden anderen Unterrichtsnetzen anwendbar ist.

Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 25 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, ergänzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Dekrets vom 17. Juli 1998 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts, verstößt nicht gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Entscheidung, ein prioritäres zeitweiliges Personalmitglied zu entlassen, Rechtsfolgen hat und vollstreckbar ist, ehe die zuständige Einspruchskammer ihr Gutachten abgegeben hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior